

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

### Zuständigkeiten des Integrationsrates

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	08.04.2014

### Beschluss:

- A. Der Rat folgt der Bitte des Integrationsrat aus seiner Sitzung am 17.03.2014, die Kompetenzen des Integrationsrates in Anlehnung an die Entscheidungsrechte anderer Ratsausschüsse **nach rechtlicher Prüfung** zu erweitern und die Regelungen in der Hauptsatzung **§ 22** abzuändern **und die Zuständigkeitsordnung des Rates sinngemäß anpassen:**

**In folgenden Angelegenheiten soll der Integrationsrat das federführende Entscheidungsrecht vor der Beschlussfassung durch den Rat haben:**

- 1) Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft) und Interkulturelles Maßnahmenprogramm
- 2) Erstellung von Richtlinien zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung und zur Potentialförderung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

**In folgenden Angelegenheiten soll der Integrationsrat das abschließende Entscheidungsrecht haben:**

- 1) Arbeitsschwerpunkte des gem. § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums in Köln, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO dem Rat obliegt,
- 2) Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel
  - für die Arbeit von Interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind,
  - für Integrationsprojekte (auch für EU-, Bundes- und Landesprojekte),
  - für Antirassismusprojekte.

**Weiterhin sollte die Hauptsatzung in § 22 Abs. 9 durch folgende klarstellende Fassung ersetzt werden:**

„Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.“

### Alternative

- B. Der Rat folgt der Bitte des Integrationsrates nicht.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Die Gemeindeordnung NW § 27, Abs. 8, Satz 2 regelt:

„Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.“

Soweit der Rat der Anregung des Integrationsrates folgt, wird ihm nach Abschluss der rechtlichen Prüfung und Bewertung der Kompetenzneuregelung ein Beschlussvorschlag zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vorgelegt.

Eine Umsetzung der Anregung – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – führt zu einer Übertragung von Entscheidungskompetenzen des Rates bzw. seiner Ausschüsse auf den Integrationsrat in folgenden Angelegenheiten (vgl. Punkte 1. und 2.): „Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel für die Arbeit von interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind, für Integrationsprojekte (auch für EU-, Bundes- und Landesprojekte) und für Antirassismusprojekte“ sowie des Punktes 2. „Arbeitsschwerpunkte des gem. § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums in Köln, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. G GO dem Rat obliegt“.

Zusätzlich werden dem Integrationsrat (sinngemäß) Vorberatungsrechte für Entscheidungen des Rates in folgenden Angelegenheiten eingeräumt: „Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft) und interkulturelles Maßnahmenprogramm“ sowie „Erstellung von Richtlinien zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung und zur Potentialförderung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“.

Die jüngste Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung NW auf Grundlage des Gesetzes zur „Weiterentwicklung der politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ zwingt nicht zu den vom Integrationsrat angeregten Änderungen, schließt sie aber auch nicht aus.

**Begründung des Integrationsrates zum vorliegenden Antrag:**

Der § 27 ‚Integration‘ der Gemeindeordnung NW wurde mit dem Gesetz zur „Weiterentwicklung der politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ überarbeitet und im Landtag am 18.12.2013 beschlossen.

Ziel der Novellierung ist eine Weiterentwicklung und Stärkung der Arbeit der Integrationsräte.

§ 27, Abs. 8 GO fordert dazu auf:

„Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.“

Die aktuelle Hauptsatzung der Stadt Köln regelt in § 22 Abs. 6, 7, 9, 10 und 11 Möglichkeiten und Zuständigkeiten des Kölner Integrationsrates. In § 22 Abs. 12 der aktuellen Hauptsatzung ist bereits folgendes vorgesehen: „Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zuweisen.“

Vor diesem Hintergrund sollen die Zuständigkeiten des Integrationsrates der aktuellen landespolitischen Intention bzgl. einer Weiterentwicklung der politischen Partizipation ergänzt werden.

#### Anlage:

- Auszug aus dem Beschlussprotokoll aus der Sitzung des Integrationsrates am 17.03.2014 zu TOP 5.1.1